

und Unteroffizieren auf Zeit der vor dem aktiven Wehrdienst ausgeübte Beruf ein wesentlicher Ausgangspunkt ist, wird es bei ihnen darum gehen, an die Tätigkeit während ihrer Dienstzeit und an die während der Ausbildung in der NVA erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuknüpfen. Außerdem muß bereits beim Nachweis eines Arbeitsplatzes die Würdigung der langen Dienstzeit erkennbar sein und das bereits erreichte soziale Niveau berücksichtigt werden. In vielen Fällen ist mit der Beendigung des aktiven Wehrdienstes auch die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels verbunden.

In Anbetracht dieser Problematik bestimmt § 20 der Förderungs-VO, daß die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR — deren Ämter für Arbeit und Löhne — für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß verantwortlich sind. Sie können dazu den Betrieben Weisungen erteilen.

Die notwendigen Unterlagen erhalten die Räte der Bezirke so rechtzeitig, daß die Arbeitsverträge gemäß §21 der Förderungs-VO drei Monate vor dem Entlassungstermin abgeschlossen werden können. Die erforderlichen Maßnahmen haben die Mitglieder der Räte bzw. der Stadtrat für Arbeit und Löhne zu veranlassen bzw. zu koordinieren. Es sind Arbeitsgruppen zu bilden, an deren Arbeit auch jeweils ein verantwortlicher Offizier des Wehrbezirkskommandos teilnimmt. Mit den zur Entlassung kommenden Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufs-offizieren sind Beratungen durchzuführen, Einsatzvorschläge zu machen und andere Probleme, insbesondere Wohnungsprobleme, zu klären.

Diese Art und Weise des Nachweises eines Arbeitsplatzes trifft nach der Rechtsvorschrift auch für Offiziere auf Zeit zu. Diese Offiziere nehmen aber fast ausnahmslos nach ihrem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, für das die allgemeinen Festlegungen über die Absolventenlenkung gelten.

17.3. Verwaltungsrechtliche Regelungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung

Die moderne Landesverteidigung ist ohne beträchtliche materielle Mittel undenkbar. Vor allem die Armee muß mit solchen Waffen und Geräten ausgestattet werden, die eine hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft sichern.

In der DDR erfolgt die Bereitstellung der Waffen und Geräte für die NVA auf der Grundlage der staatlichen Pläne mit Hilfe von Verträgen. Insoweit werden die dabei entstehenden Probleme vom Wirtschaftsrecht erfaßt. Besondere Bedeutung hat hierbei die VO über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Liefer-VO (LVO) — vom 8. 5.1972 (GBl. II 1972 Nr. 33 S. 363) i. d. F. der 2. VO vom 23.10.1975 (GBl. 11975 Nr. 42 S. 689).

Kein Staat ist jedoch in der Lage, solche großen Reserven anzuhäufen, die auch im Falle eines Krieges ausreichen. Im Verteidigungszustand muß eine Umverteilung der Grundmittel vorgenommen werden, um den gewachsenen Bedarf der NVA und der anderen bewaffneten Organe zu befriedigen. Die Betriebe werden den bewaffneten Organen in einem bestimmten Maße Kraftfahrzeuge und andere